

► **Korruption und Amtsmissbrauch. Grundlagen, Definitionen, Beispiele zu den §§ 302, 304–311 StGB.** Von *Eva Marek/Josef Jerabek*. 9. Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, VI, 172 Seiten, br, € 42,-.



Die 9. Auflage „Das Standardwerk“ wurde im Hinblick auf die neueste richtungswisende Judikatur notwendig (vgl die Schul-fotografenentscheidung, die Schwierigkeiten des „Nachtausgleichs“ bei Infra-strukturprojekten, die Sponsoringproble-matik und die Entwicklung der Judikatur zum Untreuetatbestand, bereichert mit neuen Fallbeispielen aus der Praxis).

Man ist gewohnt, dass *Marek/Jerabek* rasch die aktuelle Judikatur an alle interessierten Praktiker weitergeben wol-len; aber so schnell, umfassend, detailliert und pointiert ist mit Worten kaum auszudrücken, das ist einfach Klasse.

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 hat den Begriff „Korruption“ als Überschrift des 22. Abschnitts des StGB übernommen. Gleichzeitig brachte diese Novelle aber auch einige gewichtige inhaltliche Änderungen:

- Die Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit durch Änderung des § 64 Abs 1 Z 2 und 2 a StGB;
- die vollständige Einbeziehung inländischer Abgeordneter sowie der Organe und Bediensteten öffentlicher Unternehmen (§ 74 Abs 1 Z 4 a StGB);
- die Übernahme der gerichtlichen Strafbarkeit von Be-

diensteten und Beauftragten privater Unternehmen ins StGB (§ 309 StGB – höhere Strafdrohungen, Entfall des Privatanklageerfordernisses);

- Entfall der Dienstrechtsakzessorietät in § 305 Abs 1 StGB;
- Änderungen in §§ 306 und 307 StGB;
- Entfall der Möglichkeit tätiger Reue durch Streichung des § 307 c StGB;
- Anpassung an den Text der Europaratskonvention in § 308 StGB.

Sehr interessant sind die Ausführungen zu 12 Os 28/10 z bezüglich der Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch missbräuchliche Datenermittlung zur Befriedigung privater Neugier etc.

Immens wichtig und höchste Zeit war es, dass der Begriff des Amtsträgers idF des KorrStrÄG 2012 endlich erheblich ausgedehnt wurde und nunmehr auch die Wien Energie, die ÖBB, ASFINAG, Post, Krankenanstalten der Gebietskörperschaften, Flughafen, ORF bis zum Salzburger Festspiel-fond erfasst werden.

Unter Vornahme oder Unterlassen eines Amtsgeschäftes fällt jede Tätigkeit, die ein Amtsträger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben entfaltet, also unabhängig davon, ob im Bereich der Hoheits- oder der Privatwirt-schaftsverwaltung, auch Tätigkeiten von untergeordneter Art, zB Aktenträger. Weiters ist es irrelevant, ob der Amtsträ-ger für die Bezugshandlung konkret sachlich und örtlich zu-

ständig ist, es wird nur auf die abstrakte Befugnis abgestellt.

Bei regelmäßigen wechselseitigen Essenseinladungen kann nicht von einem Vorteil gesprochen werden. Natürlich unterliegt auch das Sponsoring is von auf Werbe- oder Imagepflege beruhenden Zuwendungen eines Unterneh-mens an den Veranstalter dann §§ 304 ff StGB, wenn der Sponsor solche Zuwendungen (zB Besucherkarten) dem Amtsträger schenkt.

Der Verbrauch von Bonusmeilen unterliegt nur dann ei-ner Prüfung nach §§ 304 ff StGB, wenn dem Amtsträger vom Dienstgeber intern die Verpflichtung auferlegt wurde, aus Anlass von Dienstreisen erhaltene Bonusmeilen zur Verfügung zu stellen, um die Buchung eines Freifluges im dienstlichen Interesse zu ermöglichen. Das sog „upgrading“ unterliegt §§ 304 ff StGB.

Tatbestandsessentiell ist aber nicht schon die im Regelfall an sich pflichtwidrige Annahme eines Vorteils, sondern die Annahme muss im Konnex mit der pflichtwidrigen Vor-nahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes stehen.

Das Handbuch setzt sich auch präzise mit der Problema-tik der Repräsentationspflicht auseinander; siehe auch den Hinweis auf die Fibel zum KorrStrÄG 2012 auf der Home-page des BMJ bzw den Leitfaden von *Marek/Jerabek/Marek*.

Nikolaus Lechner